

**Satzung der Gemeinde Haßloch
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die erstmalige Herstellung
der Immissionsschutzanlage für das Baugebiet „Böhler Straße“ (entlang der
Ostumgehung) vom 12.2.2003.**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I. Seite 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.7.1996 (BGBl. I. Seite 1189) i.V. mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 153) sowie § 8a der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) – Erschließungsbeitragssatzung – der Gemeinde Haßloch vom 10. Dezember 1987 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 12. Januar 1989, hat der Gemeinderat am: 19.2.2003 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

In Ergänzung zu § 8a der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Haßloch vom 10.12.87 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.1.89 werden nachfolgend Art, Umfang und Herstellungsmerkmale der Immissionsschutzanlage für das Bebauungsgebiet „Böhler Straße“ (entlang der Ostumgehung) sowie die Beitragsverteilung hierfür geregelt.

§ 2

Art und Beschaffenheit der Anlage (Herstellungsprogramm)

Die Lärmschutzwand wird auf eine Länge von 400 Metern als Stahlbetonwand (eingefärbt) in einer Breite von 21cm und nach Erfordernis des Lärmschutzes in einer Höhe von 1,50 Meter bis 3,00 Meter gestaffelt hergestellt.

Die Lärmschutzwand ist auf der Anwohnerseite absorbierend und auf der Straßenseite reflektierend ausgeführt. Ferner ist die Lärmschutzwand begrünt. Einzelheiten sind im Herstellungsprogramm der Gemeinde (Entwurfsheft vom 15.5.1996) detailliert geregelt, auf das Bezug genommen wird.

§ 3

Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Immissionsschutzanlage ist endgültig hergestellt, wenn die Lärmschutzwand gemäß den Ausführungen des § 2 endgültig hergestellt ist.

§ 4

Erschlossene Grundstücke

Die von der Immissionsschutzanlage im Sinne von § 131 Abs.1 Satz 1 BauGB erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Erschlossen sind die Grundstücke, die durch die Immissionsschutzanlage eine Lärmpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfahren. Grundstücke die weder wohnlich noch gewerblich nutzbar sind gelten von der Immissionsschutzanlage als nicht erschlossen und bleiben unberücksichtigt. Des Weiteren bleiben Garagengrundstücke und Stellplatzgrundstücke unberücksichtigt.

§ 5

Vorteilskategorien

Um unterschiedlichen Lärmpegelminderungen angemessen Rechnung zu tragen, werden drei Vorteilskategorien wie folgt gebildet:

1. Vorteilskategorie I (Faktor 1)

Geschosse von Grundstücken mit Lärmpegelminderung von mindestens 3 bis unter 6 dB (A)

2. Vorteilskategorie II (Faktor 2)

Geschosse von Grundstücken mit Lärmpegelminderung von mindestens 6 bis unter 9 dB (A)

3. Vorteilskategorie III (Faktor 3)

Geschosse von Grundstücken mit Lärmpegelminderung von mindestens 9dB(A).

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

Abs. 1:

Abweichend von § 5 Abs.2 bzw. 3 der gemeindlichen Erschließungsbeitragssatzung wird als Beitragsmaßstab folgendes festgelegt:

Die Verteilung des erschließungsbeitragsfähigen Aufwandes für die Immissionsschutzanlage erfolgt nach Abzug eines Gemeindeanteils von 10% anhand der Grundstücksgröße sowie der Anzahl und Einstufung (Vorteilskategorie nach § 5) bevorteilten Geschosse des jeweiligen Grundstückes.

Die Vorteilsbemessung eines Grundstückes richtet sich nach der Einstufung seiner Geschosse im Hinblick auf die in vertikaler und horizontaler Hinsicht erzielte Lärmpegelminderung. Die Gewichtung der Grundstücksfläche und der einzelnen Geschosse ermittelt sich wie folgt:

- 1.) Berechnung der Vorteilskategorien (I, II, oder III) nach Lage und Höhe der einzelnen Geschosse; daraus ergibt sich die Zuordnung der Faktoren 1, 2, oder 3 zu den jeweiligen Geschossen auf dem Grundstück,
- 2.) Addition der zugeordneten Faktoren = Faktorsumme (Gesamtfaktor),
- 3.) Multiplikation der Faktorsumme (Gesamtfaktor) mit der Grundstücksfläche (= gewichtete Grundstücksfläche = beitragspflichtige Maßstabseinheiten).

Abs. 2:

Als Geschosse gelten:

- Vollgeschosse im Sinne des § 2 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz,
- sowie Dachgeschosse, welche die Voraussetzungen des § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz erfüllen.

Die gemachten Verweise beziehen sich auf die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz mit Stand vom 24.November 1998 (GVBl S. 263, BS 213-1).

Es werden nur Geschosse berücksichtigt, die eine Lärmpegelminderung von mindestes 3 dB (A) haben; dies gilt insbesondere für Geschosse, die über die Höhe der Lärmschutzwand hinausragen.

Abs. 3:

Die Beitragspflicht der Grundstücke berechnet sich nach der maximalen baulichen Ausnutzbarkeit gemäß den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes. Wird diese maximale bauliche Ausnutzbarkeit nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes überschritten, so gilt das Maß der tatsächlich verwirklichten baulichen Ausnutzung.

Erfahren Teile eines Geschosses auf einem Grundstück eine unterschiedliche Lärmpegelminderung, bemisst sich die Vorteilskategorie nach der höchsten Lärmpegelminderung.

Abs. 4

Der Erschließungsaufwand wird nach Berücksichtigung des Gemeindeanteils auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes in dem Verhältnis verteilt, in dem die beitragspflichtigen Maßstabseinheiten zueinander stehen.

§ 7
Vorausleistungen, Ablösungen

Für die Erhebung von Vorausleistungen bzw. Ablösungen gelten die §§ 10 bzw. 11 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Haßloch vom 10.12.87 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 12.1.89.
Eine Vorausleistungserhebungspflicht wird nicht begründet.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1.5.1997 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.7.1997 außer Kraft.

67454 Haßloch, den 20.2.2003

gez.

(Gebhardt)
Bürgermeister

ausgefertigt:

67454 Haßloch, den 20.2.2003

(Gebhardt)
Bürgermeister